

Belastung des Infanteristen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **48=68 (1902)**

Heft 19

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-97711>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

fanatischen Wilden zu schützen glaubt, beweist aber auch die vielfach in der Litteratur und auf den Übungsplätzen laut gewordene Empfehlung, lieber nicht mehr wie früher mit der Feuereröffnung gegen anreitende Kavallerie bis zum letzten Augenblick zu warten. Und dem Schrapnell des französischen Feldgeschützes wird aus dem eigenen Lager ganz öffentlich vorgeworfen, dass es auf grössere Sprengweiten und Sprenghöhen — und diese können bei Überraschungen sehr leicht gegen Befehl und Absicht eintreten! — mehr die Schmerzwirkung eines anständigen Hagelschauers hervorbringe, als die Kampfunfähigkeit des getroffenen Angreifers gewährleistet.

Der wichtige Gegenstand scheint auch bei den deutschen massgebenden Stellen untersucht worden zu sein, und jedenfalls, was die Schrapnellwirkung anlangt, ein vollkommen befriedigendes Ergebnis geliefert zu haben. Ein Nachtrag zur Schiessvorschrift für die Feldartillerie besagt, offenbar auf Grund neuerlicher Schiessversuche, dass 80 Proz. aller durch Sprengstücke und Füllkugeln verursachten Verletzungen von Menschen unter 1500 Meter Entfernung und bei Sprengweiten bis zu 300 Meter Kampfunfähigkeit herbeiführen, und dass auch bei Pferden auf Entfernungen bis über 2000 Meter bei Sprengweiten unter 100 Meter die Durchschlagskraft sofort ausreichend ist, wenn Knochen und Weichteile in edleren Organen getroffen werden. Bei der Sprenggranate, besonders der neuen Feldhaubitze, verhält sich die Sache ähnlich, nur kommt es hier noch viel weniger auf die Schussentfernung und die Grösse der Sprengstärke, als vielmehr auf die richtige Lage des Sprengpunktes an; im übrigen ist dieses Geschoss für die Nahverteidigung nicht bestimmt und wird nur ganz ausnahmsweise dazu verwendet werden, darf aber dann auch auf die mächtige moralische Wirkung rechnen.

Die deutsche Feldartillerie kann also auch in dieser Richtung mit ihrem Feldgeschütz zufrieden sein; was neue französische Versuche ergeben, wird man noch abwarten müssen.

Bei dieser Gelegenheit haben noch andere Angaben Aufnahme in die Schiessvorschrift gefunden, welche das Schiessen gegen verdeckte Truppen im Walde behandeln. Hier wird dem Brennzündergeschoss offenbar nur sehr geringe Wirkung zugesprochen, denn es soll auch das Schrapnell nur mit Anschlagzünder, besser die Sprenggranate mit Aufschlagzünder verwendet werden. Natürlich ist die Wirkung des schweren Geschosses aus der Feldhaubitze demjenigen aus der Feldkanone erheblich überlegen. Ansserdem wird gegen verdeckte Truppen im Walde ein besonderes Schiessverfahren empfohlen.
(Münchner Allgemeine Zeitung.)

Belastung des Infanteristen.

Wir haben in Nr. 17 uns dahin ausgesprochen, dass eine Verringerung der Belastung unseres Infanteristen eine unumgängliche Notwendigkeit sei.

Auch in andern Armeen, wo der Soldat kein so schweres Gewehr zu tragen hat, wie bei uns, und wo die anderen Umstände, welche unserm Infanteristen das Marschieren erschweren, zum grossen Teil nicht vorhanden sind oder naturgemäss sich weniger fühlbar machen, erkennt man die Notwendigkeit der Entlastung des Fussoldaten, wie aus der nachstehenden Mitteilung hervorgeht, die wir „Danzers Armee-Zeitung“ vom 1. Mai entnehmen:

Anfangs dieser Woche begannen im österreichisch-ungarischen gemeinsamen Kriegsministerium kommissionelle Beratungen unter dem Vorsitze des Stellvertreters

des Chefs des Generalstabs FML. Heinrich Ritter v. Pitreich, deren Substrat die Verminderung der Belastung des Fussoldaten im Felde bildet. Wie bekannt, steht diese Frage schon seit einigen Jahren auf der Tagesordnung und wurden seither sowohl in der Armeeschule wie auch seitens des technischen Militärkomitees und anderer hiezu berufener Faktoren in dieser Absicht eingehende Studien und mannigfache Experimente vorgenommen. Dieselben haben nun zu verschiedenen Vorschlägen und Projekten geführt, welche jetzt den Gegenstand der vorerwähnten kommissionellen Beratungen bilden. Eine anschliessende Entscheidung der schwebenden Frage ist allerdings noch nicht zu erwarten, wohl aber wird die Kommission eine Auswahl unter den ihr vorliegenden Anträgen und Projekten treffen und sich darüber aussprechen, welche derselben als vorteilhaft und zweckmässig sich darstellen und daher praktischen Versuchen und Erprobungen zu unterziehen wären. Erst auf Grund des Ergebnisses dieser letzteren wird sodann eine definitive Entscheidung getroffen werden. Wenn dies auch noch einige Zeit dauern mag, so kann man doch schon heute immerhin einen beachtenswerten Fortschritt rücksichtlich der Lösung der gedachten Frage konstatieren.

Eidgenossenschaft.

— Das Schweiz. Militärdepartement hat bezüglich der Rekrutierung pro 1903 unter dem 24. April ein Kreisreiben erlassen an die Militärbehörden der Kantone, an die Aushebungsoffiziere und ihre Stellvertreter, an die Vorsitzenden der sanitarischen Kommissionen und an die pädagogischen Experten, worin unter Hinweis auf die Bestimmungen der Verordnung vom 25. Febr. 1878, betreffend die Aushebung der Wehrpflichtigen, die kantonalen Militärbehörden ersucht werden, für die bevorstehende Rekrutierung pro 1903 die erforderlichen Vorbereitungen und Anordnungen, nach Massgabe jener Vorschriften und unter Beachtung der in dem Kreisreiben enthaltenen Weisungen zu treffen.

Als Aushebungsoffiziere und als Stellvertreter derselben sind bezeichnet worden:

I. Divisionskreis:

Aushebungsoffizier: Herr Oberst Eduard Neiss, in Lausanne.
Stellvertreter: Herr Oberst Louis Grenier, in Lausanne.

II. Divisionskreis:

Aushebungsoffizier: Herr Oberstleutnant A. Gyger, in Neuenburg.
Stellvertreter: Herr Oberst Max von Diesbach, in Villard-les-Jonc.

III. Divisionskreis:

Aushebungsoffizier: Herr Oberst C. Weber, in Bern.
Stellvertreter: Herr Oberstleutn. Friedr. Egger, in Bern.

IV. Divisionskreis:

Aushebungsoffizier: Herr Oberstleutnant Adolf Herzog, in Aesch (Luzern).
Stellvertreter: Herr Major Gygax, in Bleienbach.

V. Divisionskreis:

Aushebungsoffizier: Herr Oberst H. v. Mechel, in Basel.
Stellvertreter: Herr Major Hans Graf, in Brugg.

VI. Divisionskreis:

Aushebungsoffizier: Herr Oberst Bluntschli, in Zürich.
Stellvertreter: Herr Oberst W. Baltischweiler, in Zürich.

VII. Divisionskreis:

Aushebungsoffizier: Herr Oberstleutnant C. W. Keller, in St. Gallen.
Stellvertreter: Herr Oberstleutnant C. Beerli, in Thal.

VIII. Divisionskreis:

Aushebungsoffizier: Herr Oberst Am Rhy, in Luzern.
Stellvertreter: Herr Oberst C. Curti, in Bellinzona.